



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Januar 1995

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
302	19. 12. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Einstellung, Erprobung, Beförderung und dienstliche Beurteilung im richterlichen Dienst der Arbeitsgerichtsbarkeit	88
304	19. 12. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Einstellung, Erprobung, Beförderung und dienstliche Beurteilung im richterlichen Dienst der Sozialgerichtsbarkeit	90
770	6. 12. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Kleinkläranlagen als Dauerlösung für die Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	92
78420	26. 11. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Aufgaben der Landesvereinigung der Milchwirtschaft	92

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landschaftsverband Rheinland	
Berichtigung zur Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 8. 12. 1994 (MBL. NW. 1994 S. 1531)	93

L

302

Einstellung, Erprobung, Beförderung und dienstliche Beurteilung im richterlichen Dienst der Arbeitsgerichtsbarkeit

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 19. 12. 1994 - I B 2 - 2003.A

I.

Verfahren zur Einstellung und Beförderung

1. Freie Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe werden, soweit die Zahl der möglichen Einstellungen dies rechtfertigt, öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt durch das Ministerium im Benehmen mit den Präsidentinnen oder Präsidenten der Landesarbeitsgerichte.
2. Freie Planstellen (Besoldungsgruppe R 1) werden im Bezirk des Landesarbeitsgerichts, in dem die Stellen zu besetzen sind, unverzüglich durch die Präsidentin oder den Präsidenten ausgeschrieben.
3. Stellen für Richterämter mit höherem Endgrundgehalt einschließlich der Stellen mit Amtszulage werden durch das Ministerium in den Bezirken aller Landesarbeitsgerichte in Nordrhein-Westfalen unverzüglich ausgeschrieben.
4. Die Bewerbungsfristen betragen mindestens vier Wochen.
5. Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an das Ministerium zu richten.
6. Bewerben sich Richterinnen und Richter um Stellen außerhalb ihres Landesarbeitsgerichtsbezirks, so leiten die jeweilige Präsidentin oder der jeweilige Präsident als Dienstvorgesetzte(r) die Bewerbungen mit einer Stellungnahme der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts zu, in deren oder dessen Bezirk die Stelle zu besetzen ist. Diese Präsidentin oder dieser Präsident legt dem Ministerium mit einem wertenden Bericht sämtliche Bewerbungen vor.
7. Die Bewerbungen um Übertragung eines Richteramtes mit höherem Endgrundgehalt sind nach Abschluß des Besetzungsverfahrens verbraucht.
8. Die Entscheidungen über Stellenbesetzungen trifft das Ministerium nach Beratung durch eine Personalfinanzkommission.

Der Kommission gehören aus dem Ministerium an:

Die für Personalangelegenheiten in der Arbeitsgerichtsbarkeit zuständige Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter, Gruppenleiterin oder Gruppenleiter und Referatsleiterin oder Referatsleiter sowie die Gleichstellungsbeauftragte.

Mitglieder der Kommission sind darüber hinaus die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts, in deren bzw. dessen Bezirk die jeweilige Personalmaßnahme durchzuführen ist, sowie ein Mitglied des Präsidialrates der Arbeitsgerichtsbarkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes.

II.

Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter

Aufgrund von § 4 Abs. 1 LRiG, § 104 Abs. 1 LBG wird bestimmt:

A.

1. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Richterinnen und Richter sind dienstlich zu beurteilen
 - a) vor Ablauf der Probezeit,
 - b) aus Anlaß einer Bewerbung um ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt; dies gilt nicht, wenn die

letzte Beurteilung nicht älter als zwei Jahre ist und ein Anlaß zu einer anderen Wertung nicht besteht,

- c) nach einer länger als drei Monate dauernden Abordnung, bei Versetzung in einen anderen Landesarbeitsgerichtsbezirk, aus Anlaß einer Bewerbung außerhalb der Gerichtsbarkeit und nach Beendigung einer Erprobung,
- d) in regelmäßigen Abständen.
2. Die Erteilung eines Beschäftigungsauftrages bei einem anderen Gericht innerhalb des Geschäftsbereichs eines Landesarbeitsgerichts gilt nicht als Abordnung oder Versetzung im Sinne von Nummer 1c).
3. Nach Nummer 1d) werden Richterinnen oder Richter, die auf Lebenszeit angestellt sind, alle vier Jahre und Richterinnen oder Richter, die im Probeverhältnis stehen, nach dem ersten und zweiten Jahr seit der Einstellung in den richterlichen Dienst beurteilt. Die Frist für die vierjährige Regelbeurteilung beginnt bei beurlaufungspflichtigen Abordnungen (Nr. 1 c) nach deren Ablauf und bei Anlaßbeurteilungen (Nr. 1b) neu.
4. Nummer 1d) gilt nicht für Richterinnen und Richter, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder denen ein Amt der Besoldungsgruppe R3 und höher übertragen worden ist.
5. Richterinnen oder Richter auf Probe und kraft Auftrags sind, soweit erforderlich, ferner rechtzeitig vor Ablauf der in § 22 Abs. 1, 2 und 4, § 23 DRiG bestimmten Fristen zu beurteilen.

B.

1. Die dienstliche Beurteilung gibt die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte ab.
2. Für die Beurteilung ist der in der Justizverwaltung eingeführte Vordruck (Personal- und Befähigungsnachweisung) zu verwenden.

C.

1. Die Äußerung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung bildet die Grundlage für Personalentscheidungen; ihr ist deshalb besondere Sorgfalt zu widmen. Es kommt darauf an, ein vollständiges und zutreffendes Gesamtbild von der Persönlichkeit der oder des Beurteilten zu erhalten.
2. Die Beurteilung muß entscheidend auf dem eigenen Eindruck der oder des zur Beurteilung berufenen Dienstvorgesetzten beruhen.
3. Bei der Beurteilung sind die sich aus den §§ 25, 26 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu beachten.
4. Die Beurteilung muß eine Äußerung zur Persönlichkeit, Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der oder des Beurteilten enthalten. Dies bedingt eine Stellungnahme zu folgenden Merkmalen:
 - a) Charakterliche Veranlagung (insbesondere Pflichtbewußtsein, Bereitschaft zur Arbeit, Gründlichkeit), körperliches Leistungsvermögen (insbesondere allgemeiner Gesundheitszustand, Belastungsfähigkeit), soziales Verhalten (insbesondere gegenüber Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Verfahrensbeteiligten).
 - b) Allgemeine Fähigkeiten (insbesondere Auffassungsgabe und geistige Regsamkeit, Denk- und Urteilsvermögen, Ausdrucksvermögen, soziales Verständnis), fachliche Fähigkeit (insbesondere allgemeine und besondere Rechtskenntnisse sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung, Judiz, ordnen eines Sachverhalts, Entscheidungsbereitschaft, Verhandlungsführung).
 - c) Leistung (insbesondere ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte, Bestreben um Fortbildung, Leistungshöhe).
5. Die Beurteilung ist mit einer zusammenfassenden Würdigung der Fähigkeiten und Leistungen (hervorragend, erheblich über dem Durchschnitt, überdurchschnittlich, durchschnittlich, unterdurchschnittlich) abzuschließen;

die ergänzenden Wertungen „oberer Bereich“ bzw. „unterer Bereich“ sind zulässig; hiervon abweichende Gesamtbewertungen sind nicht zulässig.

Eine gerechte Beurteilung setzt voraus, daß nicht vom Leistungsstand im jeweiligen Gericht, sondern vom durchschnittlichen Leistungsstand ausgegangen wird, der von Richterinnen und Richtern des betreffenden Amtes zu verlangen ist. Deswegen ist z.B. die Note „durchschnittlich“ nur dann gerechtfertigt, wenn die richterlichen Leistungen, Fähigkeiten und Kenntnisse dem entsprechen, was von einer Richterin bzw. einem Richter in der jeweiligen Instanz erwartet werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob der Durchschnittswert der Beurteilungen aller Richterinnen bzw. Richter im Zeitpunkt der Beurteilung höher oder niedriger liegt.

Bei der Beurteilung vor der Verleihung eines Richteramtes mit höherem Endgrundgehalt ist ferner die Eignung für das angestrebte Amt (hervorragend geeignet, besonders geeignet, gut geeignet, geeignet, nicht geeignet) zu bewerten und zu begründen.

- Die erste dienstliche Beurteilung der Richterinnen oder Richter auf Probe oder kraft Auftrags schließt ohne Gesamtbewertung im Sinne von Nr. 5 ab, es sei denn, daß die erste dienstliche Beurteilung die Grundlage für die Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit ist.

D.

- Vor der Aufnahme der dienstlichen Beurteilung in die Personalakte ist der Richterin oder dem Richter Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben. Zu diesem Zweck ist ihr oder ihm eine Abschrift mit dem Hinweis zuzuleiten, daß beabsichtigt ist, die Beurteilung nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Tage des Zugangs zu den Personalakten zu nehmen.
- Soweit zur Vorbereitung der Beurteilungen schriftliche Stellungnahmen anderer Richterinnen oder Richter eingeholt worden sind, dürfen sie von der oder dem Dienstvorsetzten nur bis zur Aufnahme der Beurteilung sowie einer etwaigen Gegenäußerung in den Personalakten aufbewahrt werden.
- Die Urschrift der dienstlichen Beurteilung und eine etwaige Gegenäußerung sind zu den bei den Landesarbeitsgerichten geführten Personalakten zu nehmen.
- Von allen Beurteilungen und Gegenäußerungen ist dem Ministerium eine beglaubigte Abschrift vorzulegen.

III.

Erprobung von Richterinnen oder Richtern in der Arbeitsgerichtsbarkeit

A.

- Bei der Übertragung von Richterämtern bei den Landesarbeitsgerichten werden nur solche Bewerberinnen oder Bewerber berücksichtigt, die bei einem Landesarbeitsgericht erfolgreich erprobt worden sind. Allen Richterinnen oder Richtern, die nach ihrer Eignung für ein solches Amt in Betracht kommen, ist Gelegenheit zur Erprobung zu geben.
- Die Erprobung soll in der Regel zwischen dem 35. und 45. Lebensjahr erfolgen. Sie soll 9 Monate dauern.
- Die Erprobung kann bis auf vier Monate verkürzt werden, wenn nach der Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit eine Tätigkeit als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht, bei einem obersten Bundesgericht, bei einem oberen Landesgericht oder bei einem Bundes- oder Landesministerium mit Erfolg absolviert worden ist.
- Die Erprobung kann nach der Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit ausnahmsweise ersetzt werden durch Bewährung als Referatsleiterin oder Referatsleiter in meinem Ministerium, wenn die Dauer dieser Tätigkeit mindestens zwei Jahre beträgt und die Richterin oder der Richter mit den Spitzennoten des Ministeriums („über dem Durchschnitt - oberer Bereich“ bzw. „erheblich über dem Durchschnitt“) beurteilt wird.

Dabei kann die Erprobung nur ersetzt werden durch Leitung der Referate „Dienst- und Fachaufsicht über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit“ bzw. „Arbeitsrecht“.

- Die Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt in der ersten Instanz (Ämter der Besoldungsgruppe R1 mit Amtszulage, R2) setzt eine erfolgreiche Erprobung bei einem Landesarbeitsgericht nicht voraus.

B.

Im Hinblick auf die Bedeutung der erfolgreichen Erprobung für die Übertragung von Richterämtern am Landesarbeitsgericht im Rahmen der stellenplanmäßigen Gelegenheiten soll möglichst vielen Richterinnen und Richtern Gelegenheit zur Erprobung gegeben werden.

Das entspricht dem Ziel, den einzelnen Richterinnen und Richtern neben der im Interesse der Rechtsprechung erforderlichen Bestenauslese die den Leistungen und Befähigungen entsprechenden Chancen zur beruflichen Weiterentwicklung einzuräumen.

- Eine Richterin oder ein Richter wird in der Regel bei dem Landesarbeitsgericht des Bezirks erprobt, dem das Arbeitsgericht, an dem sie oder er tätig ist, angehört. Die Erprobung ist im Ausnahmefall auch an einem anderen Landesarbeitsgericht möglich, z.B. wenn über längere Zeiträume Erprobungen an dem Landesarbeitsgericht, in dessen Bezirk sie oder er tätig ist, nicht vorgenommen werden.

- Im Abstand von drei Jahren werden in den einzelnen Landesarbeitsgerichtsbezirken durch Ausschreibung der Präsidentin oder des Präsidenten die Richterinnen oder Richter festgestellt, die an einer Erprobung interessiert sind. Diese sind in einer Liste aufzuführen.

- Die Entscheidung über die Erprobung richtet sich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter angemessener Berücksichtigung von Dienst- und Lebensalter.

Die Präsidentin oder der Präsident, in deren oder dessen Bezirk die Erprobung erfolgen soll, schlägt dem Ministerium in einem wertenden Bericht die Richterin oder den Richter vor, die aus dem nach Nummer 2 festgestellten Personenkreis erprobt werden sollen. Dem Bericht ist die jeweils aktuelle Interessentenliste beizufügen. Die Entscheidung trifft das Ministerium nach Beratung durch die Personalfindungskommission. Soll danach eine Richterin oder ein Richter aus dem Bezirk eines anderen Landesarbeitsgerichts erprobt werden, wird das Benehmen mit der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten hergestellt.

- Mit Beginn einer neuen Ausschreibung im Sinne von Nummer 2 sind die Bewerbungen verbraucht.

C.

Soll einer Richterin oder einem Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit die Leitung der in Abschnitt III.A.4. bezeichneten Referate übertragen werden, bedarf es einer Ausschreibung in den Bezirken der Landesarbeitsgerichte. Die Ausschreibung erfolgt durch das Ministerium. Die Entscheidung über die Übertragung der Referatsleitung liegt beim Ministerium.

D.

- Spätestens drei Monate nach Beginn der Erprobung soll die Richterin oder der Richter über den bisherigen Verlauf der Erprobung unterrichtet und auf etwaige Mängel hingewiesen werden.

- Ist die Erprobung aus anderen als fachlichen Gründen abgebrochen worden, so ist der Richterin oder dem Richter sobald wie möglich Gelegenheit zu einer erneuten Erprobung zu geben.

Anlaß und Dauer des Hinderungsgrundes sind aktenkundig zu machen.

- Eine Erprobung kann ausnahmsweise einmal wiederholt werden, wenn in einer nachfolgenden Beurteilung eine erhebliche Leistungssteigerung der Richterin oder des Richters festzustellen ist.

4. Die nach Beendigung der Erprobung abzugebende Beurteilung hat mit der zu begründenden Feststellung abzuschließen, ob und in welchem Grade die Richterin oder der Richter für ein Amt beim Landesarbeitsgericht geeignet ist.

IV.

Mein RdErl. v. 6. 10. 1989 (SMBI. NW. 302) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1995 S. 88.

304

Einstellung, Erprobung, Beförderung und dienstliche Beurteilung im richterlichen Dienst der Sozialgerichtsbarkeit

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 19. 12. 1994 – I B 2 – 2003.S

I.

Verfahren zur Einstellung und Beförderung der Richterinnen und Richter

1. Freie Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe werden, soweit die Zahl der Stellen es rechtfertigt, öffentlich ausgeschrieben.

Freie Planstellen (BesGr. R 1) eines Gerichts und Stellen für Richterämter mit höherem Endgrundgehalt werden im Bezirk des Landessozialgerichts ausgeschrieben.

Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an das Ministerium zu richten. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

2. Die Bewerbungen werden dem Ministerium durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landessozialgerichts mit einem wertenden Bericht vorgelegt.
3. Die Entscheidungen über Stellenbesetzungen trifft das Ministerium nach Beratung durch eine Personalfindungskommission.

Der Kommission gehören aus dem Ministerium an:

Die für Personalangelegenheiten in der Sozialgerichtsbarkeit zuständige Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter, Gruppenleiterin oder Gruppenleiter und Referatsleiterin oder Referatsleiter sowie die Gleichstellungsbeauftragte.

Mitglied der Kommission ist darüber hinaus die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts sowie ein Mitglied des Präsidialrats der Sozialgerichtsbarkeit.

4. Die Bewerbungen auf Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt sind nach Abschluß des Besetzungsverfahrens verbraucht.

II.

Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter

Aufgrund von § 4 Abs. 1 LRiG, § 104 Abs. 1 LBG wird bestimmt:

A.

1. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Richterinnen und Richter sind dienstlich zu beurteilen
- a) vor Ablauf der Probezeit;
 - b) aus Anlaß einer Bewerbung um ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt; dies gilt nicht, wenn die letzte Beurteilung nicht älter als zwei Jahre ist und Anlaß zu einer anderen Wertung nicht besteht, es sei denn, eine Beurteilung wird von der Bewerberin oder dem Bewerber ausdrücklich gewünscht;
 - c) aus Anlaß einer Bewerbung um ein anderes Richteramt mit demselben Endgrundgehalt der Besoldungsgruppen R2 und höher; im übrigen gilt Buchstabe b);

- d) nach einer länger als drei Monate dauernden Abordnung, bei Versetzungen, aus Anlaß einer Bewerbung außerhalb der Gerichtsbarkeit und nach Beendigung einer Erprobung;
- e) in regelmäßigen Abständen.

2. Nach Nummer 1d) werden Richterinnen oder Richter, die auf Lebenszeit angestellt sind, alle 4 Jahre und Richterinnen oder Richter, die im Probeverhältnis stehen, nach dem ersten und zweiten Jahr seit Einstellung in den richterlichen Dienst beurteilt. Die Frist für die 4jährige Regelbeurteilung beginnt bei beurteilungspflichtigen Abordnungen (Nr. 1 c) nach deren Ablauf und bei Anlaßbeurteilungen (Nr. 1 b) neu.

3. Nummer 1d) gilt nicht für Richterinnen und Richter, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder denen ein Amt der Besoldungsgruppe R3 und höher übertragen worden ist. Aus begründetem Anlaß ist ihnen jedoch auf ihren Antrag eine Beurteilung zu erteilen.

4. Richterinnen und Richter auf Probe und kraft Auftrags sind, soweit erforderlich, ferner rechtzeitig vor Ablauf der in § 22 Abs. 1, 2 und 4, § 23 DRiG bestimmten Fristen zu beurteilen.

B.

1. Die dienstliche Beurteilung gibt die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte ab. Die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts fügt, sofern sie oder er nicht unmittelbare(r) Dienstvorgesetzte(r) ist, eine ergänzende Stellungnahme bei.
2. Für die Beurteilung ist der in der Justizverwaltung eingeführte Vordruck (Personal- und Befähigungsnachweisung) zu verwenden.

C.

1. Die Äußerung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Richterin oder des Richters bildet die Grundlage für Personalentscheidungen; ihr ist deshalb besondere Sorgfalt zu widmen. Es kommt darauf an, ein vollständiges und zutreffendes Gesamtbild von der Persönlichkeit der oder des Beurteilten zu erhalten.
2. Die Beurteilung muß entscheidend auf dem eigenen Eindruck der oder des zur Beurteilung zuständigen Dienstvorgesetzten beruhen.
3. Bei der Beurteilung sind die sich aus den §§ 25, 26 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu beachten.
4. Die Beurteilung muß eine Äußerung zur Persönlichkeit, Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Richterin oder des Richters enthalten. Dies bedingt eine Stellungnahme zu folgenden Merkmalen:
 - a) Charakterliche Veranlagung (insbesondere Pflichtbewußtsein, Bereitschaft zur Arbeit, Gründlichkeit), körperliches Leistungsvermögen (insbesondere allgemeiner Gesundheitszustand, Belastungsfähigkeit), soziales Verhalten (insbesondere gegenüber Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Verfahrensbeteiligten).
 - b) Allgemeine Fähigkeiten (insbesondere Auffassungsgabe und geistige Regsamkeit, Denk- und Urteilsvermögen, Ausdrucksvermögen, soziales Verständnis), fachliche Fähigkeiten (insbesondere allgemeine und besondere Rechtskenntnisse sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung, Judiz, ordnen eines Sachverhalts, Entscheidungsbereitschaft, Verhandlungsführung, Vortrag im Kollegialgericht).
 - c) Leistung (insbesondere ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte, Bestreben um Fortbildung, Leistungshöhe).
5. Die Beurteilung ist mit einer zusammenfassenden Würdigung der Fähigkeiten und Leistungen (hervorragend, erheblich über dem Durchschnitt, überdurchschnittlich, durchschnittlich, unterdurchschnittlich) abzuschließen; die ergänzenden Wertungen „oberer Bereich“ bzw. „unterer Bereich“ sind zulässig; hiervon abweichende Gesamtbewertungen sind nicht zulässig.

Eine gerechte Beurteilung setzt voraus, daß nicht vom Leistungsstand im jeweiligen Gericht, sondern vom durchschnittlichen Leistungsstand ausgegangen wird, der von Richterinnen und Richtern des betreffenden Amtes zu verlangen ist. Deswegen ist z.B. die Note „durchschnittlich“ nur dann gerechtfertigt, wenn die richterlichen Leistungen, Fähigkeiten und Kenntnisse dem entsprechen, was von einer Richterin bzw. einem Richter der jeweiligen Instanz der Sozialgerichtsbarkeit erwartet werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob der Durchschnittswert der Beurteilung aller Richterinnen bzw. Richter der jeweiligen Instanz im Zeitpunkt der Beurteilung höher oder niedriger liegt.

6. Bei der Beurteilung vor der Verleihung eines Richteramtes mit höherem Endgrundgehalt ist ferner die Eignung für das angestrebte Amt (hervorragend geeignet, besonders geeignet, gut geeignet, geeignet, nicht geeignet) zu bewerten und zu begründen.
7. Nummer 6 gilt im Fall von Nummer II a 1 c entsprechend.
8. Die erste dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe oder kraft Auftrags schließt ohne Gesamtbewertung im Sinne von Nummer 5 ab, es sei denn, daß die erste dienstliche Beurteilung die Grundlage für die Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit ist.

D.

1. Vor der Aufnahme der dienstlichen Beurteilung in die Personalakte ist der Richterin oder dem Richter Gelegenheit zur Kenntnismahme zu geben. Zu diesem Zweck ist ihr oder ihm eine Abschrift mit dem Hinweis zuzuleiten, daß beabsichtigt ist, die Beurteilung nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Tage des Zugangs zu den Personalakten zu nehmen. Die gilt auch für die ergänzende Stellungnahme der oder des höheren Dienstvorsetzten.
2. Soweit zur Vorbereitung der Beurteilungen schriftliche Stellungnahmen anderer Richterinnen oder Richter eingeholt worden sind, dürfen sie von den Dienstvorsetzten nur bis zur Aufnahme der Beurteilung sowie einer etwaigen Gegenäußerung in die Personalakten bzw. bis zum Abschluß eines Rechtsmittelverfahrens aufbewahrt werden. Wird die Beurteilung aus Anlaß einer Bewerbung erteilt, so werden die schriftlichen Stellungnahmen bis zum Ende des Bewerbungsverfahrens aufbewahrt.
3. Die Urschrift der dienstlichen Beurteilung und eine etwaige Gegenäußerung sind zu den bei dem Landesozialgericht geführten Personalakten zu nehmen.
4. Von allen Beurteilungen und Gegenäußerungen ist dem Ministerium eine beglaubigte Abschrift vorzulegen.

III.

Erprobung von Richterinnen und Richtern der Sozialgerichtsbarkeit

A.

1. Bei der Übertragung von Richterämtern bei dem Landessozialgericht mit ausschließlich richterlicher Tätigkeit werden nur Bewerberinnen oder Bewerber berücksichtigt, die bei diesem Gericht erfolgreich erprobt worden sind.
Vor der Übertragung eines Richteramtes mit höherem Endgrundgehalt in der 1. Instanz ist - vorbehaltlich Nummer 5 - eine Erprobung beim Landessozialgericht erforderlich, die auch im Bereich der Verwaltung der Gerichtsbarkeit erfolgen soll.
2. Die Erprobung soll in der Regel zwischen dem 35. und 45. Lebensjahr erfolgen. Sie soll 9 Monate dauern.
3. Die Erprobung kann verkürzt werden, wenn eine Tätigkeit als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht, bei einem obersten Bundesgericht, bei einem oberen Landesgericht oder bei einem Bundes- oder Landesministerium mit Erfolg absolviert worden ist.

4. Die Erprobung kann nach der Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit ersetzt werden durch Bewährung als Leiterin oder Leiter des Referats „Dienst- und Fachaufsicht über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit“, wenn die Dauer dieser Tätigkeit mindestens zwei Jahre beträgt und die Richterin oder der Richter mit den Spitzennoten des Ministeriums („über dem Durchschnitt - oberer Bereich“ bzw. „erheblich über dem Durchschnitt“) beurteilt wird.

5. Die Erprobung für das Amt als weiterer aufsichtführender Richter oder weitere aufsichtführende Richterin kann nach der Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit ersetzt werden durch eine Tätigkeit in der Verwaltung eines Sozialgerichts. Die Dauer dieser Tätigkeit muß mindestens 15 Monate betragen. Diese Erprobung ist grundsätzlich nicht möglich bei dem Gericht, an dem der zu erprobende Richter oder die zu erprobende Richterin bislang tätig war.

6. Die Erprobung entfällt bei der Berufung einer habilitierten Hochschullehrerin oder eines habilitierten Hochschullehrers als Richterin oder Richter am Landesozialgericht.

B.

Im Hinblick auf die Bedeutung der erfolgreichen Erprobung für die Übertragung von Richterämtern bei dem Landessozialgericht mit ausschließlich richterlicher Tätigkeit und von Richterämtern mit höherem Endgrundgehalt in der 1. Instanz soll im Rahmen der stellenplanmäßigen Gegebenheiten möglichst vielen Richterinnen und Richtern Gelegenheit zur Erprobung gegeben werden. Das entspricht dem Ziel, den einzelnen Richterinnen und Richtern neben der im Interesse der Rechtsprechung erforderlichen Bestenauslese die den Leistungen und Befähigungen entsprechenden Chancen zur beruflichen Weiterentwicklung einzuräumen.

1. In regelmäßigen Abständen werden im Bezirk des Landessozialgerichts durch Ausschreibung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landessozialgerichts die Richterinnen und Richter festgestellt, die an einer Erprobung interessiert sind. Diese sind in einer Liste aufzuführen. Die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts schlägt dem Ministerium in einem wertenden Bericht die Richterinnen und Richter vor, die aus dem mittels Ausschreibung festgestellten Personenkreis erprobt werden sollen. Dem Bericht ist die jeweils aktuelle Interessentenliste beizufügen.
2. Die Entscheidung über die Erprobung richtet sich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter angemessener Berücksichtigung von Dienst- und Lebensalter. Die Entscheidung über die Erprobung trifft das Ministerium nach Beratung durch die Personalfinanzkommission.
3. Mit Beginn einer neuen Ausschreibung im Sinne von Nummer 1 sind die Bewerbungen verbraucht.

C.

Soll einer Richterin oder einem Richter der Sozialgerichtsbarkeit die Leitung des Referats „Dienst- und Fachaufsicht über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit“ übertragen werden, bedarf es einer Ausschreibung in der Sozialgerichtsbarkeit. Die Ausschreibung erfolgt durch das Ministerium. Die Entscheidung über die Übertragung der Referatsleitung liegt beim Ministerium.

D.

1. Spätestens drei Monate nach Beginn der Erprobung soll die Richterin oder der Richter über den bisherigen Verlauf der Erprobung unterrichtet und auf etwaige Mängel hingewiesen werden.
2. Ist die Erprobung aus anderen als fachlichen Gründen abgebrochen worden, so ist der Richterin oder dem Richter sobald wie möglich Gelegenheit zu einer erneuten Erprobung zu geben. Anlaß und Dauer des Hinderungsgrundes sind aktenkundig zu machen.
3. Eine Erprobung kann ausnahmsweise einmal wiederholt werden, wenn in einer nachfolgenden Beurteilung

eine erhebliche Leistungssteigerung der Richterinnen oder des Richters festzustellen ist.

Die nach Beendigung der Erprobung abzugebende Beurteilung hat mit der zu begründenden Feststellung abzuschließen, ob und in welchem Grade die Richterinnen oder der Richter für ein Amt beim Landessozialgericht geeignet ist.

IV.

Übertragung von Verwaltungstätigkeiten

1. Soll einer Richterinnen oder einem Richter nicht nur vorübergehend eine Verwaltungstätigkeit beim Landessozialgericht übertragen werden, die die Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, bedarf es zuvor einer Ausschreibung in der Sozialgerichtsbarkeit. Die Ausschreibung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landessozialgerichts. Die Entscheidung über die Übertragung der Verwaltungstätigkeit nach Abschluß des Bewerbungsverfahrens obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landessozialgerichts.
2. Soll einer Richterinnen oder einem Richter nicht nur vorübergehend eine Verwaltungstätigkeit bei einem Sozialgericht übertragen werden, ist dies der Richterschaft des betreffenden Gerichts zuvor in geeigneter Form bekanntzugeben.
3. Als nicht nur vorübergehend im Sinne der Nummern 1 und 2 gilt eine auf gewisse Dauer (mindestens ein Jahr) angelegte Verwaltungstätigkeit.

V.

Mein RdErl. v. 31. 1. 1990 (SMBL. NW. 304) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1995 S. 90.

Teil 1 oder Teil 2 der DIN 4261 beschriebenen Anlagen notwendig.

Die Möglichkeit, die Errichtung und den Betrieb von Kleinkläranlagen auf Dauer für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (im Außenbereich) zuzulassen, setzt allerdings voraus, daß die Kommunen auf der Basis der jetzigen Verhältnisse unter Beachtung des § 53 Abs. 4 Landeswassergesetz festlegen müssen, in welchen Gebieten des Außenbereichs die Abwasserbeseitigung auf Dauer durch den Anschluß an öffentliche Abwasseranlagen oder durch die Behandlung des Abwassers in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 erfolgen soll. Sofern ein Kanalananschluß vorgesehen ist, hat die Gemeinde die maßgeblichen Gebiete im Abwasserbeseitigungskonzept unter Angabe einer Zeitvorgabe auszuweisen.

Die Kleinkläranlagen stellen unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 LWG eine auf Dauer zulässige Form der Abwasserbeseitigung dar. Sofern die Gemeinden eine Erweiterung des Kanalnetzes und eine dementsprechende Änderung des Abwasserbeseitigungskonzeptes vornehmen, wird empfohlen, die Grundstückseigentümer für die Dauer der Funktionstüchtigkeit der Kleinkläranlage vom Anschluß- und Benutzungszwang freizustellen. Die Beitragspflicht selbst wird hierdurch nicht berührt. Um die finanzielle Belastung jedoch in Grenzen zu halten, kann es sich als sachgerecht erweisen, den Kanalananschlußbeitrag bis zum tatsächlichen Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage zu stunden (§§ 222, 234 AO i.V.m. § 12 KAG).

Nicht den Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 4261 in der Fassung des Runderlasses vom 25. 11. 1991) entsprechende Kleinkläranlagen sind in angemessenen Zeiträumen zu sanieren, soweit ihrem Fortbestand § 53 Abs. 4 LWG nicht entgegensteht.

- MBL. NW. 1995 S. 92.

770

Kleinkläranlagen als Dauerlösung für die Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 6. 12. 1994 - IV B 6 - 013 001 4261

Mit dem Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 25. 11. 1991 - SMBL. NW. 770 - wurde die DIN 4261 Teil 1 bis 4 gemäß § 57 Abs. 1 LWG als allgemein anerkannte Regel der Abwassertechnik eingeführt und bekanntgemacht.

Die DIN 4261 enthält im Teil 1 folgende Vorbemerkung:

„Kleinkläranlagen sind häufig nur als Behelf zu betrachten. Wo es möglich ist, sollen sie durch den Anschluß an ein öffentliches Entwässerungsnetz mit nachgeschalteter Kläranlage ersetzt werden“. Eine nahezu identische Vorbemerkung enthalten Teil 2 und 3 der DIN.

Diese Vorbemerkung ist in den Gebieten, in denen die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf den Grundstücksnutzer nach § 53 Abs. 4 zulässig ist, nicht mehr zu beachten. Kleinkläranlagen können als Dauerlösung für die Abwasserbeseitigung eingesetzt werden.

Neuere Untersuchungen des Landesumweltamtes haben ergeben, daß Kleinkläranlagen, die entsprechend dieser DIN errichtet, betrieben und entschlammt werden, auf Dauer einen ausreichenden Schmutzrückhalt gewährleisten können. Dies setzt allerdings voraus, daß die Funktion der mechanischen Vorbehandlung und der biologischen Behandlung gewährleistet ist. Die Gemeinde hat dies im Rahmen ihrer insoweit verbleibenden Abwasserbeseitigungspflicht (Überwachungspflicht) gemäß § 53 Abs. 4 S. 2 LWG in geeigneter Weise sicherzustellen.

In Gebieten, in denen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer weitergehende Anforderungen erforderlich sind, sind ergänzende Maßnahmen zu den in

78420

Aufgaben der Landesvereinigung der Milchwirtschaft

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 11. 1994 - II B 4 - 2937.05.03

Die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen e.V. (Landesvereinigung) ist vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 9. Mai 1953 gemäß § 14 des Milch- und Fettgesetzes (MFG) anerkannt worden.

Die Aufgaben der Landesvereinigung ergeben sich aus den Vorschriften der §§ 14 und 22 MFG sowie aus ihrer Satzung.

Nach § 14 Abs. 1 MFG sollen die anerkannten Landesvereinigungen zur Vorbereitung und technischen Durchführung bestimmter nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen herangezogen werden.

Um die gewünschte enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden und der Milchwirtschaft zu erreichen, sollten bestimmte Aufgaben nicht hoheitlicher Natur in möglichst weitgehendem Umfang der Landesvereinigung übertragen werden. Diesem Grundsatz entsprechend wird die Landesvereinigung insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:

1. Bei der Durchführung der §§ 14 und 22 MFG:
 - 1.1 Stellungnahme zur Verwendung der Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft; Antragstellung nach § 22 MFG bei einer notwendigen Änderung der Umlage.
 - 1.2 Berechnung der von den abgabepflichtigen Molkereien und Milcherzeugern zu zahlenden Umlage und
 - 1.3 Entgegennahme der Zahlungen sowie auf Anordnung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen (LEJ) Überweisung der bewilligten Beträge an die Bedarfsträger. Die Landesvereinigung unterhält für die Abwicklung des Zahlungs- und Geldverkehrs bei einem geeigneten Geldinstitut ein

besonderes Treuhandkonto zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

- 2 Die vom LEJ zur Verfügung gestellten Wochen-, Monats- und Jahresmeldungen der einzelnen Molkereien aufgrund der Meldeverordnung Milch werden nach den Vorgaben des LEJ aufbereitet und ausschließlich diesem vorgelegt. Hierbei sind die Belange des Datenschutzes zu beachten.

Soweit Molkereien der Landesvereinigung von sich aus diese und weitere Daten zur Verfügung stellen, können sie auch zu anderen statistischen Zwecken verarbeitet werden, wenn die Molkereien diesen Auswertungen zugestimmt haben.

- 3 Satzungsgemäße und öffentlich interessierende Aufgaben im Rahmen der Milchwirtschaft.
- 4 Beratende Mitwirkung bei rechtlichen Regelungen sowie dem sich daraus ergebenden Vollzug, insbesondere bei:
- 4.1 Verbesserung der Rückstandssituation in Milchprodukten,
- 4.2 Förderung der Personal- und Betriebshygiene,
- 4.3 Qualitätssicherung von Milchprodukten in Unternehmen der Produktion und Vermarktung,
- 4.4 Verbesserung der Milchgüte,
- 4.5 technischen Beratungen bei Investitionen und zu Umweltfragen,

4.6 sonstigen milchwirtschaftlichen Fragen.

- 5 Mitwirkung bei der Beratung im Rahmen der Fortbildung des milchwirtschaftlichen Berufsnachwuchses.

- 6 Werbung zur Erhöhung des Verbrauchs von Milch und Milcherzeugnissen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch

6.1 Pressearbeit,

6.2 Ernährungsberatung,

6.3 Förderung des Schulmilchabsatzes,

6.4 Informationsveranstaltungen für Fach-, Lehr- und Beratungskräfte in der Ernährung, Ärzte, Juristen sowie für Verbraucher,

6.5 Beteiligung an Messen und Ausstellungen.

Bei der nach § 14 Abs. 4 MFG vorgeschriebenen Überwachung wird das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft durch das LEJ unterstützt. Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Landesvereinigung und dem LEJ aufgrund der Bewilligung der Umlagemittel im Wege der Zuwendungsgewährung bleiben hiervon unberührt.

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30. 1. 1964 wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1995 S. 92.

Berichtigung

zur Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 8. 12. 1994
(MBl. NW. 1994 S. 1531)

Bildung der 10. Landschaftsversammlung Rheinland

In der Überschriftenleiste ist die Bezeichnung „Parteizugehörigkeit“ zu streichen.

Nach 23. muß es richtig lauten:

24. Rhein.-Berg. Kreis

Unter lfd. Nr. 73, 74, 76, 112, 117 und 118 muß es richtig lauten:

Mitgliedskörperschaft	Lfd. Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	
	73	Seemann, Gudrun	Hausfrau	Düren	CDU
	74	Bubacz, Hans-Joachim	Schulleiter	Kerpen	SPD
	76	Hentschke, Günter	Berufsschulleiter	Hürth	SPD
	112	Tüttenberg, Achim	Geschäftsführer	Troisdorf	SPD
	117	Schöler, Walter	Kommunalbeamter, MdB	Tönisvorst	SPD
	118	Vauth, Lothar	Jurist	Tönisvorst	SPD

- MBl. NW. 1995 S. 93.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569